

# **Satzung:**

## **§ 1 Name, Sitz**

Der zum 01.01.2007 gegründete Verein führt den Namen „1. Judo- und Jiu-Jitsu Club Lünen e. V.“ (kurz: 1.JJC Lünen).

Er hat seinen Sitz in Lünen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lünen eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendpflege, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

1. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
2. Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträgen, etc.
3. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitenden, Trainer:innen und Helfenden
4. die Beteiligung an Kampfgemeinschaften und Kooperationen

## **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und religiös neutral.

Der 1. JJC Lünen e. V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren erworben.

Beim Aufnahmeantrag einer minderjährigen Person ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertretung erforderlich.

## **§5 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
  - passiven Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
1. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den üblichen Mitgliedsbeitrag leisten und sämtliche Angebote des Vereins uneingeschränkt nutzen können.
  2. Passive Mitglieder zahlen einen verminderten Beitrag und dürfen die Vereinsangebote nur eingeschränkt nutzen.
  3. Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Das Vorschlagsrecht hierzu liegt beim Vorstand. Über die Ernennung zum/zur Ehrenmitglied / Ehrenvorsitzenden beschließt die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
  - durch Ausschluss
  - durch Tod
  - durch Auflösung des Vereins
  - bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
1. Der Austritt ist schriftlich bis zu 6 Wochen vor Ende eines Quartals gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
  2. Ein Ausschluss kann erfolgen
    - wenn ein Mitglied trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
    - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung
    - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens
    - wenn ein Mitglied den Verein schädigt oder zu schädigen versucht.

Der Ausschluss erfolgt auf begründeten Antrag eines Mitgliedes durch den geschäftsführenden Vorstand. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des entsprechenden Quartals. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä..

## **§7 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand entscheidet.

Zusätzlich können Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

Ferner ist der Verein berechtigt, fremde und eigene Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen.

Rückständige Beiträge können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.

Die Beiträge und Gebühren werden vierteljährlich im Voraus eingezogen.

Bei Neueintritt sind die Aufnahmegebühren mit Abgabe des Aufnahmeantrages bar zu entrichten. Eventuell anteilige Mitgliedsbeiträge werden rückwirkend zum Aufnahmedatum entsprechend des Eingangs beim geschäftsführenden Vorstand zum nächsten Abbuchungstermin eingezogen.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen entscheidet in Einzelfällen der Vorstand.

Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

## **§8 Haftung**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

§ 276 Abs.2 BGB bleibt unberührt.

## §9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- -die Mitgliederversammlung
- -der geschäftsführende Vorstand
- -der erweiterte Vorstand
- -die Jugendversammlung
- -der Jugendvorstand

## §10 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch seine:n/ihre:n Stellvertreter:in geleitet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den/die 1.Vorsitzende:n oder seine:n/ihre:n Stellvertreter:in. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem/der 1.Vorsitzenden spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer:innen
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer:innen
4. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrevorsitzenden

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.

Änderungen der Satzung oder des Satzungszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem/einer der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren besitzen die Erziehungsberechtigten das Stimmrecht. Wählbar ist ein Vereinsmitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Für ein Amt im erweiterten Vorstand jedoch reicht es, wenn das 16. Lebensjahr vollendet ist.

Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

## **§11 Vorstand**

Der (geschäftsführende) Vorstand gem. §26 BGB besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der 1. Kassierer:in
4. dem/der 2. Kassierer:in
5. dem/der 1. Geschäftsführer:in
6. dem/der 2. Geschäftsführer:in

Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem/der Sportwart:in
- dem/der Jugendwart:in
- dem/der Pressewart:in

Die Mitglieder des Vorstands gem. § 11 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

Ausnahme bilden hier die Vertreter:innen der Vereinsjugend, die von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt werden.

Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt; gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand eine Stellvertretung, die das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt.

Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter:innen nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.

Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

## **§ 12 Vereinsjugend**

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Jugendordnung.

Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

Organe der Vereinsjugend sind:

- der Jugendvorstand und
- die Jugendversammlung

Näheres regelt die Jugendordnung.

## **§13 Kassenprüfer:innen**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer:innen geprüft. Die Kassenprüfer:innen erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre wobei direkte Wiederwahl nicht zulässig ist.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Voraussetzung ist, dass 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator:innen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.11.2006 genehmigt.

Die geänderte Satzung (§ 10) wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.12.2006 genehmigt.

Die geänderte Satzung (§ 10) wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.03.2019 genehmigt.

Die geänderte Satzung (§ 3) wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.03.2023 genehmigt.